

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seth

Sitzungstermin:	Montag, 16.12.2024, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Sportlerheim Seth, Kirchstraße 11, 23845 Seth
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:20 Uhr

Anwesenheit

Anwesende:

Bürgermeister

Herr Simon Herda

1. stv. Bürgermeister/in

Frau Maren Storjohann

2. stv. Bürgermeister/in

Herr Gerrit Grupe

Mitglieder

Herr Hans Bauhuf

ohne TOP 17

Frau Silke Gätcke

Herr Detlev Kircher

Herr Joachim Kirchner

Herr Jan Lechte

Herr Thomas Rickert

Frau Anke Sahling

Frau Anika Seiler

Gäste

Herr Hendrik Kemmerich

zu TOP 4, 9, 10, 13 und 14

Herr Reinhold Timmermann

zu TOP 4

Verwaltung

Herr Christoph Hempel

Protokollführer/in

Frau Stephanie Dahlke

Entschuldigte:

Mitglieder

Herr Arno Nolte

fehlt entschuldigt

Frau Viktoria Streich

fehlt entschuldigt

Unter Berücksichtigung der ggf. beschlossenen Änderungen wird über nachstehende **Tagesordnung** wie folgt informiert, beraten und beschlossen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Mitteilung des Bürgermeisters
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Niederschrift über die Sitzung 17.10.2024
- 5.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
- 6 Bericht und Fragen der Mandatsträger
- 7 Einwohnerfragestunde -Teil I-
- 8 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Seth 2025
- 9 Kindertageseinrichtung "Räuberhöhle" Seth - Beratung über den Wirtschaftsplan 2025
- 10 Kindertageseinrichtung "Räuberhöhle" Seth - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierungsvereinbarung ab 01.01.2025
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Abwicklung des Neubaus der Kindertageseinrichtung über einen Generalunternehmer
- 12 Beauftragung eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsberatung zum Neubau der Kindertageseinrichtung
- 13 Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Seth
- 14 Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
- 15 II. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seth
- 16 III. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Seth
- 17 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bauprogramms der Straße "Am Bramberg"
- 18 Antrag der FWS-Fraktion auf Ergänzung der Geschäftsordnung
- 19 Einwohnerfragestunde -Teil II-

Nichtöffentlicher Teil:

- 20 Nichtöffentliche Mitteilungen des Bürgermeisters
- 21 Abschluss von Mietverträgen
- 22 Antrag auf Stundung einer Gewerbesteuerforderung
- 23 Bau eines Radweges an der L 232 zwischen Seth und Stuvemborn
 - Abschluss einer Vereinbarung mit den LBV
 - Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Stuvemborn

- Beschlussfassung über Grunderwerb
- Ermächtigung über Auftragsvergaben

Öffentlicher Teil:

23.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsmäßige Ladung fest. Die Mitglieder der Gemeindevertretung Seth waren durch Einladung vom 05.12.2024 auf Montag, den 16.12.2024, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Der Bürgermeister stellt fest, dass die Gemeindevertretung Seth, nach Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Einwände gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden nicht erhoben.

Der Bürgermeister informiert, dass die Amtsverwaltung zur Unterstützung der Protokollführungen in kommunalpolitischen Sitzungen ein Tonaufnahmegerät einsetzt.

2. Beschlüsse zur Tagesordnung

TOP 15 wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Bürgermeister beantragt, die Tagesordnungspunkte 19 – 23 im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

Beschluss: Die Tagesordnungspunkte 19 – 23 werden im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

3. Mitteilung des Bürgermeisters

- am 26.11.24 tagte der Werksausschuss Wasserwerk
- am 05.12.24 tagte der Hauptausschuss Amt Itzstedt
- am 06.12.24 fand die Seniorenweihnachtsfeier statt. Die Feier wurde gut angenommen, ca. 80 Senioren waren anwesend. Als Rahmenprogramm sang eine Opernsängerin und die Kita-Kinder führten ein Krippenspiel vor.
- Am 08.12.24 fand die Weihnachtsfeier vom Sozialverband statt, auch diese Veranstaltung war gut besucht.
- Alle 14 Tage findet eine Baubesprechung am Klärwerk statt. Die Arbeiten kommen gut voran und sind im Zeitplan. Aktuell werden die Versorgungsleitungen zu den Reinigungsbehältern gebaut.
- Der Bauhof hat einen neuen Radlader gekauft, dieser wird sehr gut angenommen und erleichtert viele Arbeiten. Für den Radlader wurde ein Förderantrag gestellt und die Gemeinde hat einen Zuschuss von 50 % erhalten.

- Nach der Zensus 2022-Auszählung soll die Gemeinde Seth, zum Stichtag 31.12.2022, 1.750 Einwohner/innen gehabt haben. Laut EMA beträgt die Einwohnerzahl jedoch 1.900. Zensus hat bei der Ermittlung kleinere Gemeinden zusammengelegt, dadurch verzerren sich die Einwohnerzahlen. Die Gemeinde Seth hat hier Widerspruch eingelegt und erwägt eine Sammelklage.
- ENSO wird definitiv nächstes Jahr starten, angestrebt ist derzeit das II. Quartal für die Eröffnung.
- Die Kita soll neben der Grundschule neu gebaut werden. Dazu fanden am 05.12.2024 Auftaktgespräche statt. Für die Durchführung der Ausschreibung eines Generalunternehmers soll ein Anwalt beauftragt werden.

4 . Bericht der Ausschussvorsitzenden

Der Vorsitzende des Finanzausschusses berichtet über folgende Punkte:

- Am 13.12.2024 fand die Sitzung des Finanzausschusses mit folgendem Inhalt:
- Haushalt
- Grundsteuerreform/Anpassung der Hebesätze
- Wirtschaftsplan der Kita
- Pachtverträge der Vereine im Dorf
- Eine Rückfrage eines Bürgers bezgl. der Beiträge für das Niederschlagswasser.

Der Vorsitzende des Natur- und Umweltausschusses berichtet über folgende Punkte:

- Am 23.01.25 findet ein Vortrag zum Thema Renaturierung/Vernässung Moor statt.
- Am 08.03.25 findet die Aktion Dorfputz/Saubere Landschaft statt.

Herr Herda berichtet aus dem Bauausschuss über folgende Punkte:

- Baustelle Hauptstraße werden Mittelspannungsleitungen verlegt, anschließend werden die Bürgersteige gepflastert, hier zahlt die Gemeinde die Pflastersteine, die Kosten für die Verlegung übernimmt die SH Netz.
- Die Mängel der nichtfachgerechten Verlegung im Steindamm werden abgestellt.

5 . Niederschrift über die Sitzung 17.10.2024

5.1 . Entscheidung über eventuelle Einwendungen

Mandatsträger sollen namentlich erwähnt werden..

Beschluss: Der Niederschrift vom 17.10.2025 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

6 . Bericht und Fragen der Mandatsträger

Der Bürgermeister berichtet, dass die Straßensanierung /Flicksanierung im Jahr 2024 nicht geklappt hat.

Die Flicksanierung soll in den Osterferien 2025 durchgeführt werden, es ist geplant, weitere Straßen noch in diesem Jahr auszubessern.
Ende Februar wird die nächste Einwohnerversammlung zum Thema kommunale Wärmeplanung stattfinden.

Herr Grupe berichtet über die Vorstellung der neuen Klimamanagerin, Frau Zokoll in der letzten Sitzung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzausschusses des Amtes.

Frau Storjohann fragt nach dem Sachstand der Stellenbesetzung des Verbandsvorstandes des WZV. Die Gemeindevertretung diskutiert über die Situation des zukünftigen Verbandsvorstandes, da sich die Nachfolge als schwierig gestaltet.

Frau Gätcke fragt, wann die Mittelspannungsleitung eingezogen wird, Herr Herda berichtet, die Arbeiten sollen bis Ende März fertig gestellt sein.

Herr Kircher meldet eine defekte Straßenlaterne in der Musikantenstraße. Im Herbst treten immer wieder Probleme mit der Straßenbeleuchtung auf. Dies sei auch ein Problem der anderen Gemeinden im Amtsbereich Itzstedt.

7 . Einwohnerfragestunde -Teil I-

Ein Bürger beanstandet den Zustand und die Schlaglöcher im Wollersmoor und bittet um eine Sanierung/Reparatur.

Es gibt eine Frage zu den Baugrunduntersuchungen im Rahmen des Projekts NordOstLink. Hier werden Probebohrungen durchgeführt. Informationen hierzu sind auf der Website der Gemeinde Seth zu finden.

In der nächsten Sitzung des Finanzausschusses soll über die Verlängerung oder den erneuten Abschluss des Pachtvertrages mit dem Tennisverein beraten werden. Ebenfalls soll eine Beratung über die Bezuschussung des Vereins erfolgen.

Ein Einwohner bittet um die Aufstellung einer Geschwindigkeits-Messstation im Bereich des Friesenwegs.

Der Bürgermeister informiert auf Nachfrage über den Verlauf der Mittelspannungsleitung.

8 . Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Seth 2025

Für öffentliche Einrichtungen der Gemeinden sind gem. § 97 GO die kassenrechtlichen Regelungen der Gemeindeordnung zu beachten.

Im Bereich der freiwilligen Feuerwehren sind die für Sondervermögen der Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden.

Voraussetzung ist der Beschluss einer entsprechenden Satzung.

Die Gemeinde Seth hat seinerzeit für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 2a Abs. 1 BrSchG eine Satzung erlassen.

Dementsprechend muss hierfür gem. § 2a Abs. 2 BrSchG ein Einnahme- und Ausgabeplan vom Wehrvorstand aufgestellt werden, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und abschließend der **Zustimmung** der Gemeindevertretung bedarf.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Seth, hat den in der Anlage beigefügte Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Seth haben den Plan beschlossen.
Folglich ist nunmehr die **Zustimmung** der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seth stimmt, der in als Anlage I beigefügten Form, dem Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Seth für das Haushaltsjahr 2025 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

9 . Kindertageseinrichtung "Räuberhöhle" Seth - Beratung über den Wirtschaftsplan 2025

Die Planung ergibt sich auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen und vorbehaltlich der Gesetzesänderungen ab 01.01.2025.

Die gesetzlichen Änderungen wurden am 20.11. beschlossen. Für eine Prüfung der Änderungen sowie Ermittlung der (finanziellen) Auswirkungen besteht kein Zeitfenster mehr.

Die geplanten Einnahmen/Ausgaben entsprechen einer in Größe und Ausstattung vergleichbaren Einrichtung.

Hinzuzurechnen ist noch die SQKM-Förderung in Höhe von ca. 882.000 €, was zu einer Auskömmlichkeit führen würde.

Die Gemeindevertretung übt Kritik am DRK, da der Plan zum wiederholten Male verspätet vorgelegt wurde.

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

10 . Kindertageseinrichtung "Räuberhöhle" Seth - Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Finanzierungsvereinbarung ab 01.01.2025

Das Land hat sich dafür entschieden, die Regelungen der Übergangszeit bis 2030 weiterlaufen zu lassen.

Dies führt u. a. dazu, dass die Gemeinde doch weiterhin direkt mit dem Träger eine Finanzierungsvereinbarung über den Betrieb der Einrichtung schließt.

Der endgültige Gesetzestext wird frühestens Ende November/Anfang Dezember vorliegen.
Für Verhandlungen und Beschlüsse ist das zu spät.

Die Vereinbarung soll um 1 Jahr - bis 31.12.25 - verlängert werden (Sicherheit für den Träger), mit der Auflage, dass im 1. Quartal 2025 über die möglichen gesetzlichen Anpassungen verhandelt wird - nichtöffentliche Anlage 1.

Beschluss:

Es wird die 1. Änderung der Finanzierungsvereinbarung, gültig ab 01.01.2025, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

11 . Beratung und Beschlussfassung über die Abwicklung des Neubaus der Kindertageseinrichtung über einen Generalunternehmer

Die Gemeindevertretung Seth hat nach Abwägung verschiedenster Optionen beschlossen, die Kindertageseinrichtung aufgrund baulicher Mängel am und im Gebäude neuzubauen. Nachdem dieser Grundsatzbeschluss gefasst wurde, erfolgten seitens der Gemeinde und der Amtsverwaltung Überlegungen, mit welchem Verfahren dieses Vorhaben durchgeführt werden soll.

Die Gemeinde Seth hat dabei den Wunsch geäußert, keine klassische europaweite Ausschreibung einzelner Gewerke vorzunehmen, sondern einen Generalübernehmer oder einen Generalunternehmer zu beauftragen und dadurch mehrere Schritte im Vergabeverfahren zu kombinieren.

Ein Generalübernehmer (GÜ) übernimmt im Rahmen eines Bauvertrages die Planungs- und Ingenieurleistungen sowie alle Ausführungs- und Bauzwischen-Finanzierungsleistungen für ein Bauvorhaben. Es steht dem GÜ dabei frei, Aufträge an Subunternehmer zu vergeben.

Ein Generalunternehmer (GU) erbringt in der Regel sämtliche Bauleistungen für die Errichtung eines Bauwerkes. Das Bauwerk wird somit vom GU meistens schlüsselfertig erstellt (Schlüsselfertigbau). Bei einem Generalunternehmervertrag handelt es sich um eine Unterform des Werkvertrages.

Während der GU somit ein eigenes Bauunternehmen besitzt und Bauleistungen zumindest teilweise aus eigener Hand durchführt, betreibt der GÜ im Gegensatz dazu ein komplettes Outsourcing und bedient sich ausschließlich fremder Bauhelfer.

Nach intensiven Beratungen favorisiert die Gemeinde den Abschluss eines Generalunternehmervertrages. Damit die weiteren Schritte hierzu von der Amtsverwaltung eingeleitet werden können, bedarf diese Absichtsbekundung nunmehr eines verbindlichen Beschlusses der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Der Neubau der Kindertageseinrichtung soll über einen Generalunternehmer abgewickelt werden. Der Bürgermeister und die Amtsverwaltung werden beauftragt, alle erforderlichen Schritte für den Abschluss eines Generalunternehmervertrages einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

12 . Beauftragung eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsberatung zum Neubau der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Seth beabsichtigt, den Neubau der Kindertageseinrichtung über einen Generalunternehmer abzuwickeln. Die Auswahl und Beauftragung eines Generalunternehmers bedarf jedoch einer gründlichen Vorbereitung, wobei die Verwaltung hierzu über keinerlei Vorerfahrungen verfügt, da es sich innerhalb des Amtes Itzstedt bisher um kein standardmäßiges bzw. bekanntes Vorgehen handelt. Auch sind in diesem Prozess verschiedenste rechtliche Anforderungen zu beachten.

Aus Sicht des Bürgermeisters und der Amtsverwaltung empfiehlt es sich daher, dass die Gemeinde eine Rechtsberatung oder einen Rechtsbeistand beauftragt, um ausreichende Unterstützung in dem komplexen Vorgang des Abschlusses eines Generalunternehmervertrages zu erhalten.

Konkret bedarf es in folgenden Punkten einer solchen externen Unterstützung:

- Prüfung und Durchführung der Vergabe der Generalunternehmerschaft
- Erschließung des Geländes, Planung des Vorhabens und Gestaltung des Außengeländes durch den Generalunternehmer

Insbesondere bei letzterem Punkt sind die bekannten Ziele der Gemeinde, ein Holzrahmenbau und eine Modulbauweise, zu berücksichtigen.

Eine externe Beratung ist hinsichtlich der schon bekannten Herausforderungen und Fragestellungen rund um die Generalunternehmerschaft aus Sicht der Beteiligten unerlässlich. Die Amtsverwaltung wird sich dabei intensiv in den Prozess einbringen und die einzelnen Fragen bzw. Sachverhalte mit der Rechtsberatung oder dem Rechtsbeistand erörtern, um die Generalunternehmerschaft ordnungsgemäß und zufriedenstellend vorzubereiten sowie später auch abzuwickeln.

Die Beauftragung einer Rechtsberatung oder eines Rechtsbeistandes ist bis zu einer Bruttoauftragssumme i.H.v. 25.000,00 € freihändig möglich.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bis zu einer Bruttoauftragssumme i.H.v. 25.000,00 € eine Rechtsberatung oder einen Rechtsbeistand für die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung eines Generalunternehmervertrages zum Neubau der Kindertageseinrichtung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

13 . Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Seth

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die

neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundsteuermessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführte Anpassung der Hebesätze gegenüber dem Jahr 2024 ergibt sich ausschließlich aus den gesetzlichen Änderungen und ist daher aufkommensneutral.

Steuerart	Hebesatz 2024	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	360 %	404 %
Grundsteuer B	380 %	415 %
Gewerbsteuer	360 %	360 %

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A (für wirtschaftliche Einheiten -wE- des Vermögens der Land- und Forstwirtschaft -LuF-) und für die Grundsteuer B (für wE des Grundvermögens -GV-).

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt. Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) eingesehen werden.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuer-reform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer/Innen haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Beschluss:

Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 404 %
- Grundsteuer B 415 %
- Gewerbesteuer 360 %

Die satzungsmäßige Umsetzung erfolgt mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

14 . Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 ist auf Grundlage des Haushaltserlasses, den Mittelanmeldungen aus den Einrichtungen bzw. Fachbereichen sowie den Vorberatungen erstellt worden.

Der Jahresfehlbetrag beträgt laut Ergebnisplan 232.200 Euro. Ein fiktiver Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ist nicht möglich. Gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO ist ein Haushaltsausgleich nach Absatz 1 Satz 2 nur zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wird die Gemeinde Seth voraussichtlich über keinen positiven Finanzmittelbestand verfügen.

Gemäß Haushaltserlass muss die Gemeinde Seth weiterhin Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Diese bestehen u. a. darin die Aufwendungen und Auszahlungen zu be-

schränken und die Ertrags- und Einzahlungsquellen auszuschöpfen (siehe Anlage).

Außerdem ist die Gebührenkalkulation für 2025 für die Schmutzwasserbeseitigung der angefügt. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung wird mit der Änderung unter § 4 (überplanmäßig/außerplanmäßig mit 10.000,00 €) beschlossen.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Seth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Seth vom 16.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.477.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.709.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	232.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-232.200 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.359.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.492.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.363.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.584.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.390.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.590.200 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,44 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 404 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 415 %
2. Gewerbesteuer	auf 360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Seth, den
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

15 . II. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seth

16 . III. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Seth

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat eine Neufassung der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) sowie kurzfristig auch eine Neufassung der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) beschlossen. In dieser Richtlinie und Verordnung werden u.a. die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren geregelt.

Die Richtlinie und Verordnung sind rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Konkret betrifft dies in den amtsangehörigen Gemeinden die Aufwandsentschädigung für die jeweilige Gemeindewehrführung und Stellvertretung sowie die Geräte- und Jugendwartung.

Die jeweiligen Veränderungen für die Gemeindewehrführung und Stellvertretung sowie Geräte- und Jugendwartung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Richtlinie des Innenministeriums handelt es sich um einen Erlass, welcher grundsätzlich verbindlich gilt. Ebenso verbindlich gilt die Landesverordnung.

Bei den Beträgen, insbesondere bei den Aufwandsentschädigungen für die Gemeindewehrführung und Stellvertretung sowie Geräte- und Jugendwarte, handelt es sich um Höchstbeträge.

Aufgrund der Neufassung samt Änderung der besagten Aufwandsentschädigung empfiehlt sich eine Anpassung der Entschädigungssatzung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Aufwandsentschädigung anzupassen oder die Beträge in voller Höhe zu übernehmen, da es sich in der Richtlinie und Verordnung ausschließlich um Höchstbeträge handelt. Auch ist eine rückwirkende Anpassung der Entschädigungssatzung nicht zwingend erforderlich.

Es wird empfohlen, den Höchstsatz zu übernehmen, jedoch aufgrund von Vereinfachung und im Hinblick auf die finanziellen (haushälterischen) Auswirkungen die Änderungssatzung erst zum 01.01.2025 in Kraft treten zu lassen.

Der Satzungsentwurf ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.
Der entsprechende Passus ist im Satzungsentwurf farblich gekennzeichnet.
Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen

Beschluss:

Die III. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Seth über die Entschädigung der für die Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird in der als Anlage beigelegt-

ten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

17 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bauprogramms der Straße "Am Bramberg"

Gemeindevertreter Bauhuf erklärt sich um 21.03 Uhr für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Das Bauprogramm für den Ausbau der Straße „Am Bramberg“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.02.2017 beschlossen. Aufgrund der erforderlichen Änderung der Fließrichtung wurde eine Änderung des Bauprogramms im Umlaufverfahren im August 2017 beschlossen. Damit der Beschluss zur Änderung des Bauprogramms wirksam ist, ist ein Beschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung Seth erforderlich. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Punkt 5 Vorflut. Die Änderungen sind in der Anlage ersichtlich.

Beschluss:

Der vorliegenden Änderung des Bauprogramms wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	10
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

21.05 Uhr Herr Bauhuf nimmt wieder an der Sitzung teil

18 . Antrag der FWS-Fraktion auf Ergänzung der Geschäftsordnung

Über den Antrag wird lebhaft diskutiert. Die Verwaltung arbeitet an einer Beschlusskontrolle. Diese soll über Allris erfolgen. Es wird vorgeschlagen 1 x pro Monat eine Liste mit dem Sachstand zur Beschlusskontrolle vorzulegen. Details zur Umsetzung der Beschlusskontrolle sollen in einem Arbeitstreffen besprochen werden.

Beschluss:

Die GV Seth beschließt die Geschäftsordnung um eine Regelung zur Beschlusskontrolle zu erweitern. Die Amtsverwaltung wird gebeten, der Gemeindevertretung Seth eine Anpassung der Geschäftsordnung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

19 . Einwohnerfragestunde -Teil II-

Es wird nachgefragt, ob die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer korrekt berechnet sind, da es bei den Einwohnerzahlen der Zensus Auszählung 2022 eine Differenz zu den Zahlen des EMA ergab. Der Bürgermeister teilt mit, dass bei der Berechnung aufkommensneutrale Hebesätze genommen wurden.

Es wird gebeten, die Beschilderung in der Straße Sonnentau zu prüfen, hier soll eine Kontrollfahrt mit dem zuständigen Ordnungsamt durchgeführt werden. Es wird weiterhin nachgefragt, ob bei Bauarbeiten im Sonnentau die Verkehrspoller verschoben wurden, da LKWs jetzt schwierig in die Straße einbiegen können.

Es wird nachgefragt, ob es rechtmäßig ist, dass Kitabeiträge auch gezahlt werden müssen, obwohl die Kita geschlossen ist. Die Verwaltung möge prüfen, ob es hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

23.1 . Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister gibt um 22.19 Uhr die in nichtöffentlicher Sitzung gemachten Beschlüsse bekannt:

TOP 22: Dem Beschluss über den Antrag, Stundung einer Forderung, wird nicht zugestimmt

TOP 23: Dem Beschluss wird zugestimmt.

Ende der Sitzung 22.20 Uhr

Vorsitzende(r)

Protokollführer(in)